

Netzanschlussvertrag (Niederdruck)

zwischen

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG
Großeislinger Straße 30, 73033 Göppingen
Registergericht Ulm, HRA 531868



und

Frau/Herrn/Firma _____ Familienname bzw. Firmenname _____ Kundennummer (falls bereits vorhanden) _____

Vorname bzw. Registergericht _____ Geburtsdatum¹ bzw. Registernummer² _____

Straße Hausnummer _____ Postleitzahl Ort _____

ggf. vertreten durch _____ - nachfolgend Anschlussnehmer genannt - (Kopie der Vollmacht als Anlage)

Bei Rückfragen erreichbar unter:

Tel. _____ Fax _____ e-mail _____

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss
wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße Hausnummer _____ Postleitzahl Ort _____

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstücksnummer _____

2. Grundstückseigentümer ist (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (bitte die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beibringen)³ mit Anschlussnehmer:

3. Druckstufe hinter dem Regelgerät: ND (23) mbar⁴

4. Vorzuhaltende Anschluss-Leistung am Übergabe-Punkt: _____ kW

5. Ende des Netzanschlusses (bitte ankreuzen) (Eigentumsgrenze/ Übergabepunkt) Hauptabsperreinrichtung im Gebäude abweichend (bitte definieren): _____

6. Ausführung der Tiefbauarbeiten (bitte ankreuzen) bauseits (Verlegung des Netzanschlusses ca. 5 Arbeitstage nach Fertigstellung des Rohrgrabens durch den Auftraggeber) durch EVF (Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses 6-9 Wochen ab Vertragsabschluss)

Gewünschter Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses _____ Kalenderwoche

7. Lieferant _____ (Benennung des zukünftigen Gaslieferanten)⁵

8. Überwiegende Nutzung: Der Netzanschluss wird (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 ausschließlich für gewerbliche Zwecke ausschließlich für private Zwecke
 überwiegend für gewerbliche Zwecke überwiegend für private Zwecke
genutzt.

9. Optionales (wird von EVF ausgefüllt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz der EVF und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Bedingungen der EVF.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - a) beträgt € und ist vom Anschlussnehmer an die EVF zu entrichten. Details werden in einem gesonderten Auftrag festgelegt.
 - b) wird nach Aufwand berechnet.
- (2) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss beträgt € und ist vom Anschlussnehmer an die EVF zu entrichten.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Inbetriebsetzung der Gasanlage oder vorzeitiges Entfernen des Netzanschlusses) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch die EVF ist nur möglich, soweit ihr die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht der EVF zur fristlosen Kündigung gemäß NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der EVF jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die EVF haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 der NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV), den Ergänzenden Bedingungen der EVF zur NDAV mit Anlagen (Technische Anschlussbedingungen und Preisblatt). Diese können im Internet unter www.evf.de eingesehen werden.

_____, den _____
Ort _____ Datum _____

Göppingen, den _____
Datum _____

Unterschrift des Anschlussnehmers

Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG

Anlagen: Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
Ergänzende Bedingungen der EVF zur NDAV mit Anlagen

- 1 Das Geburtsdatum wird gemäß NDAV zur Identifizierung natürlicher Personen verlangt.
- 2 Ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum.
- 3 Eine gesonderte Aufnahme der Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten bedarf es nicht, da diese aus der Zustimmungserklärung hervorgeht, die der Anschlussnehmer beizubringen hat. Für den Vordruck greifen Sie bitte auf unser Formular „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag“ zurück.
- 4 Die NDAV ist auch auf Netzan schlussnehmer anzuwenden, die an das Mitteldruck- oder Hochdrucknetz angeschlossen sind, aber hinter dem Druckregelgerät in Niederdruck (nicht über 100 mbar) entnehmen.
- 5 Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zusteht kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition im EnWG zunächst durch den Grundversorger. Grundversorger für Gas ist zurzeit die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zusteht, entnimmt er dem Netzan schluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energiefieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.